ein folches Gesetz finde und doch alle so Belastete im Lande wünschen mussen, daß endlich einmal die baaren Geldgefälle zur Ablösung gelangen und die dabei festgestellten Renten an die Landrentenbank überwiesen werden, so sehe ich mich zu der Anfrage an die Staatsregierung veranlaßt: "Ist die hohe Staatsregierung gesonnen, den jest versammelten Kammern einen Gesetzentwurf, die Ablösung der baaren Geldgefälle und die Leberweisung der bei dieser Ablösung festgestellten Renten an die Landrentenbank betreffend, noch vorzulegen?" Ich werde diese Anfrage schriftlich dem Directorium übergeben.

Prafibent Cuno: Ich werde nicht verfehlen, diese Unfrage des Abg. Eymann in der durch die Landtagsordnung vorgeschriebenen Weise an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Wir konnen nunmehr zur

Zagesorbnung

übergehen, und zwar zur Berathung bes Berichtes unsers britten Ausschusses über Abtheilung II. D. des ordentlichen Staatsbudgets für die Jahre 1849—1851.

Berichterstatter Abg. D. Sulfe: Das Decret, die Budgetvorlage von 1849—1851 betreffend, welches bei derzweiten Kammer am 8. November 1849 eingegangen ift, lautet folgendermaaßen:

In den Unfugen werden den Kammern die auf das Buds get der instehenden Finanzperiode bezüglichen Vorlagen, und zwar:

- unter A. "Drdentliches Staatsbudget für jedes der drei Jahre 1849 bis mit 1851" nebst Anfuge ⊙,
 - B. "Außerordentliches Staatsbudget fur die Finanzperiode 1849,"
 - = C. Entwurf zu dem "Finanzgeset auf die Sahre 1849" und
 - D. "Erläuterungen zum Staatsbudget der Fisnanzperiode 1849,"

an die Stelle des mittelst Decrets vom 17. Januar jetigen Jahres an die vorigen Kammern ergangenen Voranschlags auf das Jahr 1849 zur verfassungsmäßigen Berathung und Erklarung vorgelegt, auch wird von Er. Königlichen Majesstät in hindlick auf §. 97 der Verfassungsurkunde und aus den am Schlusse der Vorlage D. bemerkten Grunden, die mogslichte Beschleunigung dieser Erklarung erwartet.

Gegeben ju Dresben, am 26. Movember 1849.

Friedrich Muguft.

(L.S.) Johann Beinrich Muguft Behr.

Es durfte am entsprechendsten sein, von den verschiedes nen Beilagen zu diesem Decrete zunächst daszenige aus den Erläuterungen vorzutragen, was sich auf das Staatsbudget der Finanzperiode 1849—1851 ganz im Allgemeinen bezieht, und zwar aus dem Grunde, weil die hier aufgeführten Bes merkungen ebenso gut auch auf das speciell dann vorzunehs mende Ministerium des Innern Bezug haben. Das auf das Ministerium des Innern im Besondern sich Beziehende, nas mentlich die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten, die

uns vorliegen, werde ich dann vorlesen, wenn wir zur Berathung dieser einzelnen Punkte selbst übergehen. Ich werde
die Groschen und Pfennige hierbei weglassen, es liegt ja Jedem die Uebersicht mit den genauern Zahlengrößen vor, und
es durfte nur zur Verweitläufigung führen, wenn ich gewissenhaft auch jede kleinere Zahl anführen wollte. Diese Erläuterungen auf Seite 151 beginnen in folgender Art: *)

Die Vorlegung und Berathung des Staatsbudgets für bie Finanzperiode 1849 fallt diesmal in eine Beit, wo beinahe ein Dritttheil jener Periode schon abgelaufen ift. Diefer Umftand hat nicht wenig dazu beigetragen, ebenfo die Aufgabe ber Finanzverwaltung im Allgemeinen, als bie ber gegen= wartigen Bearbeitung zu einer fehr ichwierigen zu machen. Manche durch die Zeitverhaltniffe unabweislich gebotene Musgaben mußten bestritten werden, welche in den fruhern Bewilligungswerken durchaus nicht vorgesehen werden konnten. Gleichwohl war dabei die Regierung rucffichtlich der Aufbringung der hierzu nothigen Geldmittel, innerhalb der Grenzen ihrer verfaffungsmäßigen Wirkfamkeit, lediglich auf die bisherigen Ginnahmequellen hingewiesen. Das hieraus in ber laufenden Ginnahme und Musgabe entstandene Migverhaltniß ließ fich zwar fur ben Augenblick mit Sulfe ber auf Grund der Ermachtigung fruberer Standeversammlungen fortge= fetten Creditmaagregeln, fowie durch Borauserhebung fpå= ter fällig werdender Termine bei den directen Steuern befeitis gen, nichtsbestoweniger macht bie Ordnung im Staatshaushalte eine diesfallfige Bicberausgleichung burch nachträgliche Eroffnung neuer Ginnahmequellen erforderlich. Undererfeits bot die obangebeutete Bergogerung die nicht unbeachtensmerthe Füglichkeit bar, mehre theils dem laufenden, theils dem außerordentlichen Staatsbedarfe angehorige Ausgaben, deren Hohe am Schluffe der abgewichenen Finanzperiode noch au-Ber aller Berechnung lag, minbeftens annaherungsweife beftimmen und überhaupt in den bezüglichen Boranfchlagen die entweder schon vorliegenden oder doch voraussichtlichen Ergebniffe der Gegenwart und nachsten Bukunft großentheils mit ins Muge faffen zu tonnen. Die Regierung giebt in bem Bewußtfein, den hier einschlagenden Rudfichten die forgfaltigfte Aufmerkfamkeit gewidmet zu haben, fich der Erwartung hin, bag bie von ihr aufgestellten Beranschlagungen von ber Wirklichkeit fich nicht allzuweit entfernt halten werden, fie verhehlt fich jedoch auch nicht, daß manche berfelben, befon= ders foweit dabei die bermaligen politischen Buftande nach in= nen und außen in Frage fommen, auf Borausfegungen beruhen, für deren Erfullung ober Nichterfullung fie teine Berantwortlichkeit zu übernehmen vermag. Das Staatsbudget, welches im Ginne biefer Undentungen bearbeitet worden, ger= fällt in ein ordentliches für jedes ber drei Sahre 1849, 1850 und 1851 (vergl. Beilage A.) und in ein außeror= bentliches für diefe gange Periode zusammengenommen (vergl. Beilage B.). Das Ergebniß beider ift Gegenstand bes ju erlaffenden Finanggefetes (vergl. Beilage C.).

Die Aufstellung eines außerorbentlichen Budgets ent-

Die Redaction.

п. я.

^{*)} Die tabellarische Uebersicht ber etatmäßigen und transitorisschen Postulate des Budgets II., den Staatsauswand betreffend, wie solche, alle Abschnitte besselben umfassend, in der Regierungsvorlage (L.-Act. I. Abth. 2. Bd. S. 127 — 138) enthalten ist, folgt in den Landtagsmittheilungen am Schlusse der Berathung jedes einzelnen Abschnittes, soweit diese Uebersicht sich auf denselben erstreckt.